



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Widmung von Straßen

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S 1028, 1996 S 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. „Rotmilanweg“ zwischen den Einmündungen Waldesruh als Anliegerstraße;
2. „Waldkauzweg“ von Einmündung Rotmilanweg bis Mitte Wendehammer als Anliegerstraße;
3. „Steinkauzweg“ von Einmündung Rotmilanweg bis Wendehammer als Anliegerstraße;
4. Verbindungsweg zwischen Wendehammer „Waldkauzweg“ und Wendehammer „Steinkauzweg“ als Fußweg;
5. „Schnurrenplatz“ zwischen Einmündung Worthstraße und Ausbauende (Wohnmobilstellplätze) als sonstige öffentliche Straße.

Die Widmung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Katasterunterlagen können während der Dienststunden im Fachbereich für Planen und Bauen der Gemeinde Schalksmühle, Zimmer 44, eingesehen werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung an die Gemeinden Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, zu richten.

Schalksmühle, 18.08.2020

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg